



Übersicht über die Betriebsbedingungen des Versicherungsgeschäfts in der Schweiz

Lebens-/Schadenversicherung Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein

Stand:

1. Januar 2006

1. Einleitung

Das Abkommen zwischen der Schweiz (CH) und dem Fürstentum Liechtenstein (Liechtenstein; FL) vom 19. Dezember 1996 (Abkommen CH-FL), ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Gemäss dem in diesem Abkommen verankerten Prinzip der Sitzlandaufsicht wird ein Versicherungsunternehmen von seinem Sitzland für seine Tätigkeit im jeweiligen anderen Staat beaufsichtigt. Die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen können in der Schweiz von ihrem Sitz aus (freier Dienstleistungsverkehr) oder durch eine Niederlassung tätig sein.

Die Bewilligung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (AB-FL) ist für die Schweiz unter der Voraussetzung gültig, dass das Notifikationsverfahren, wie es im folgenden beschrieben werden, durchgeführt wird.

2. Vorgehen im Hinblick auf eine Versicherungstätigkeit im Dienstleistungsverkehr

Das Versicherungsunternehmen hat der AB-FL die beabsichtigte Ausübung einer Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr anzuzeigen. Die AB-FL teilt diese Absicht dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) innert eines Monats mit. Die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr kann aufgenommen werden, sobald das BPV die Mitteilung der AB-FL erhalten hat (Art. 23 Abs. 2 des Anhangs zum Abkommen CH-FL).

a) Anzeige des Versicherungsunternehmens an die AB-FL

Die Anzeige des Versicherungsunternehmens muss in Anwendung des Art. 26 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (FL-VersAG) Angaben darüber enthalten, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen in der Schweiz betreiben und welche Risiken es gemäss Anhang 1 (Nicht-Leben) oder Anhang 2 (Leben) des FL-VersAG abdecken möchte.

Falls die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beabsichtigt wird¹, muss diese Anzeige ferner Name und Adresse des Schadenabwicklungsvertreters dieses Zweiges enthalten, der in der Schweiz ansässig und mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um seinen Pflichten in der Schweiz nachzukommen (Art. 24 und 25 des Anhangs zum Abkommen CH-FL). Er muss den Auftrag und die Vollmacht haben um:

¹ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 24 Bst. b des Anhangs zum Abkommen CH-FL als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

- alle Informationen über die Schadenfälle zusammenzutragen;
- das Versicherungsunternehmen gegenüber den Geschädigten zu vertreten, die Schadenfälle zu regeln und die Versicherungsleistungen auszuzahlen;
- das Versicherungsunternehmen vor den Gerichten und vor den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Ansprüche der Geschädigten, das Vorhandensein und die Gültigkeit der Policen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu vertreten.

b) Mitteilung der AB-FL an das BPV

Nach Prüfung der erwähnten Angaben (in Anwendung des Art. 27 FL-VersAG) teilt die AB-FL dem BPV die Absicht des Versicherungsunternehmens mit, das Versicherungsgeschäft in der Schweiz im Dienstleistungsverkehr aufzunehmen.

Die Mitteilung der AB-FL muss (in Anwendung des Art. 23 des Anhangs zum Abkommen CHFL) eine Bescheinigung über die Solvenz des Versicherungsunternehmens sowie über die Versicherungszweige und die Risiken enthalten, zu deren Betrieb das Versicherungsunternehmen in der Schweiz ermächtigt ist und die sie abdecken will.

Falls die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beabsichtigt wird², muss sie ferner Name und Adresse des ausreichend bevollmächtigten Schadenabwicklungsvertreters dieses Zweiges enthalten.

3. Vorgehen im Hinblick auf eine Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung

Das Versicherungsunternehmen muss der AB-FL seine Absicht, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung aufzunehmen, anzeigen sowie einen Generalbevollmächtigten ernennen. Die AB-FL muss diese Absicht dem BPV innert einer Frist von drei Monaten mitteilen. Dieses gibt innert zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung die Bedingungen an, die im allgemeinen Interesse für die Ausübung dieser Tätigkeit gelten. Die Niederlassung kann ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald sie die Antwort des BPV erhalten hat oder aber nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Monaten.

a) Anzeige des Versicherungsunternehmens an die AB-FL

Die Anzeige des Versicherungsunternehmens muss in Anwendung des Art. 24 Abs. 3 des FL-VersAG³ folgende Elemente enthalten:

- Angaben darüber, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen in der Schweiz betreiben und welche Risiken es gemäss Anhang 1 (Nicht-Leben) oder Anhang 2 (Leben) des FL-VersAG abdecken möchte.
- Name und Adresse der Niederlassung sowie Angaben über ihre Organisationsstruktur;
- Ein Budget für die Niederlassung mit den folgenden Angaben:
 - Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre in Bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, Prämieinnahmen, Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Liquiditätslage;
 - Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen zur Verfügung stehen;
 - voraussichtliche Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie die dafür bereitstehenden Mittel (Organisationsfonds);
 - Bestätigung der Gründung eines Organisationsfonds.

² Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 24 Bst. b des Anhangs zum Abkommen CH-FL als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden

³ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 24 Abs. 3 Bst. h des FL-VersAG als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

- Angaben über den vom Unternehmen ernannten Generalbevollmächtigten:
 - Name und Adresse des Generalbevollmächtigten;
 - Vollmacht;
 - Lebenslauf;
 - Auszug aus dem Strafregister;
 - Bescheinigung, dass der Generalbevollmächtigte die tatsächliche Leitung der Zweigstelle übernehmen wird und die dessen persönliche Integrität bezeugt.

Aus den Angaben über den Generalbevollmächtigten muss hervorgehen:

- dass er in der Schweiz wohnt;
- dass ihn die Vollmacht dazu berechtigt, das Versicherungsunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten, sie vor Verwaltungsbehörden und Gerichten in der Schweiz zu vertreten und die Mitteilungen zuhanden des Versicherungsunternehmens verbindlich zu erhalten;
- dass er gemäss Lebenslauf über die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungswesen verfügt und dass er Führungserfahrung mitbringt;
- dass er gemäss Lebenslauf über genügende Kenntnisse der Amtssprachen sowie des Schweizerischen Rechts verfügt;
- dass er nicht vorbestraft ist.

b) Mitteilung der AB-FL an das BPV

Nach Prüfung der erwähnten Angaben (in Anwendung des Art. 25 FL-VersAG) teilt die AB-FL dem BPV die Absicht des Versicherungsunternehmens mit, sich in der Schweiz niederzulassen, und fügt der Mitteilung die folgenden Dokumente und Informationen bei (in Anwendung des Art. 19 des Anhangs zum Abkommen CH-FL⁴):

- eine Bescheinigung über die Solvenz des Versicherungsunternehmens sowie über die Versicherungszweige und die Risiken, zu deren Betrieb die Gesellschaft in der Schweiz ermächtigt ist und die sie abdecken will.
- Name und Adresse des Generalbevollmächtigten;
- Budget;
- Angaben über die Organisationsstruktur der Niederlassung, einschliesslich deren externen Dienststellen.

4. Gemeinsame Bestimmungen über die Versicherungstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr

a) Anpassung der Angaben der Anzeige des Versicherungsunternehmens (Art. 22 und 26 des Anhangs zum Abkommen CH-FL)

Änderungen der erwähnten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der AB-FL spätestens einen Monat vor deren Anwendung schriftlich anzuzeigen. Die AB-FL teilt diese Änderung umgehend an das BPV mit.

b) Pflicht zur Information der Schweizerischen Versicherungsnehmer (Art. 17 des Anhangs zum Abkommen FL-CH)

Für den Vertragsabschluss und die daraus folgenden Vertragsbeziehungen müssen die Versicherungsunternehmen die Vorschriften entsprechend dem Anhang 4 des FL-VersAG befolgen.

c) Berichterstattungspflicht (Art. 9 des Anhangs zum Abkommen CH-FL)

Das Versicherungsunternehmen erstattet der AB-FL jedes Jahr Bericht über die in der Schweiz getätigten Geschäfte, aufgeschlüsselt nach Versicherungszweigen und Art der Geschäfte (Niederlassung oder Dienstleistungsverkehr). Die AB-FL leitet diese an das BPV weiter.

⁴ Wenn das Versicherungsunternehmen anlässlich des Bewilligungsverfahrens Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds geworden ist, so gilt Art. 19 Bst. g 1. Gedankenstrich des Anhangs zum Abkommen CH-FL als erfüllt, solange die beiden Institutionen gemeinsam für FL und CH geführt werden.

d) Gebühren

Die Verwaltungsgebühren sind nicht in der Schweiz geschuldet unter der Voraussetzung, dass sie bereits in Liechtenstein bezahlt worden sind.

e) Aufteilung der Aufsicht

Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschliesslich der Tätigkeiten, die es über Niederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit der AB-FL. Die Finanzaufsicht umfasst die Prüfung der Solvenz und der technischen Rückstellungen. Anwendbar sind die Bestimmungen des Liechtensteinischen Rechts (Art. 3 des Anhangs zum Abkommen CH-FL).

Die AB-FL und das BPV teilen sich die Befugnis, die Einhaltung des Schweizerischen Rechts durch Versicherungsunternehmen aus dem Fürstentum zu überwachen. Falls ein Liechtensteinisches Versicherungsunternehmen die Rechtsvorschriften der Schweiz nicht einhält, ergreift die AB-FL auf Verlangen des BPV geeignete Massnahmen. Bei anhaltenden Verstössen kann das BPV dem Versicherungsunternehmen die weitere Geschäftstätigkeit in der Schweiz untersagen (Art.8 des Anhangs zum Abkommen CH-FL).

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.